

2 Ws 105/19
Ws 287/19 StA OLG SL
2 Ws 106/19
Ws 298/19 StA OLG SL
2 Ws 107/19
Ws 299/19 StA OLG SL
2 Ws 108/19
Ws 300/19 StA OLG SL



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Beschluss

In den Strafvollstreckungsverfahren gegen

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: [REDACTED], derzeit in
der Justizvollzugsanstalt Kiel, Faeschstraße 8-12, 24114 Kiel,

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Dipl.-Jur. Till-Alexander Hoppe**, Königsweg 20, 24103 Kiel, Gz.: 19/2751.

Auf die sofortigen Beschwerden der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel, welchen die Staatsanwaltschaft beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht beigetreten ist, gegen den Beschluss der 6. kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kiel vom 20. September 2019 - 6 StVK 23/19, 6 StVK 39/19, 6 StVK 40/19 und 6 StVK 37/19 LG Kiel -, mit welchem die Vollstreckung der Strafreife aus dem Urteil des Amtsgerichts Niebüll vom 25. April 2012 - 16 Ds 113/11 AG Niebüll -, aus dem Urteil des Amtsgerichts Plön vom 25. Januar 2017 - 31 Ds 51/15 AG Plön - in der Gestalt des Berufungsurteils des Landgerichts Kiel vom 10. April 2017 - 11 Ns 29/17 -, aus dem Urteil des Amtsgerichts Neumünster vom 17. Oktober 2013 - 23 Ds 266/13 - und aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts Flensburg vom 3. Mai 2018 - 49 Ds 63/16 AG Flensburg - nach Verbüßung von zwei Dritteln aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eine Bewährungszeit von drei Jahren angeordnet, der Verurteilte der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt und weitere Weisungen erteilt worden sind, hat der II. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig nach nochmaliger persönlicher Anhörung des Verurteilten am 14. November 2019 beschlossen:

Die sofortigen Beschwerden der Staatsanwaltschaft werden mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Verurteilte in den aufgeführten Sachen am [REDACTED] aus dem Strafvollzug zu entlassen ist.

Die Verfahrenskosten sowie die notwendigen Auslagen des Verurteilten fallen der Landeskasse zur Last.

Gründe

Die gemäß §§ 454 Abs. 3, 311 StPO statthaften und zulässig angebrachten sofortigen Beschwerden der Staatsanwaltschaft haben in der Sache keinen Erfolg.

Nach Einholung ergänzender Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt Kiel und nochmaliger persönlicher Anhörung des Verurteilten durch den Senat teilt dieser die Einschätzung der Strafvollstreckungskammer in ihrem angefochtenen Beschluss, dass aufgrund der im Rahmen des § 57 Abs. 1 StGB vorzunehmenden Gesamtabwägung aller in Betracht gekommenen Belange es insbesondere auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, das Risiko einer Erprobung des Verurteilten in Freiheit einzugehen und zu diesem Zweck die noch nicht verbüßten Restfreiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen.

Im Rahmen der Anhörung hat der Senat den Verurteilten als einen Mann kennengelernt, der von guter Auffassungsgabe und beweglich ist. Mit den bereits erworbenen Qualifikationen - namentlich der Ausbildung zum Altenpfleger - sowie der Einbettung in ein gesichertes soziales Umfeld geprägt durch Lebensgefährtin und Tochter möchte er seiner Darstellung nach einen neuen Lebensabschnitt ohne Straftaten beginnen. Hierbei will er neben der beruflichen Tätigkeit sich außerberuflich insbesondere dem Klettersport widmen, um sich hierbei vom Stress des Alltags „abreagieren“ zu können. Mit den früher begangenen Straftaten - welche ihm nach der Darstellung seines Verteidigers offenbar einen gewissen „Kick“ vermittelt hätten -, habe er nichts mehr zu tun, er habe ja erfahren müssen, wohin das geführt habe. Im Vollzug sei er mit einer Reihe von Abläufen nicht einverstanden gewesen, er fühle sich nicht immer richtig verstanden und ausgegrenzt; so habe er mehrfach auch um Arbeit gebeten, entsprechend seiner beruflichen Qualifikation als Kalfaktor im Lazarettbereich. Dies sei ihm aber ebenso abgelehnt worden wie ein vertiefter Deutschkurs. Immerhin habe er teilweise eine Computerschulung machen können.

Der Senat sieht, dass der Verurteilte in seiner jetzigen Situation mit sich und seinem Umfeld - der Justizvollzugsanstalt und ihren Strukturen - ersichtlich unzufrieden ist und aus dieser Situation erkennbar zu einer Vielzahl von Beschwerden einschließlich querulatorischer Verhaltensweisen neigt. Von daher ist das Vollzugsverhalten nur bedingt als beanstandungsfrei einzustufen. Damit geht einher, dass - obwohl über die beschriebene Anlasskriminalität in Gestalt von Diebstahlstaten hinaus keine schwerwiegenden strafrechtlichen Erkenntnisse vorliegen - der Verurteilte im Vollzug erkennbar keine echte Tätigkeits- oder gar Ausbildungsperspektive besitzt und bisher auch nicht für Lockerungen vorgesehen ist. Dies dürfte jedenfalls in seinem Ergebnis dazu führen, dass hierdurch die Unzufriedenheit des Verurteilten nochmals gesteigert wird und er annehmbar auch im Rahmen der restlichen Verweilzeit seinem Verhalten nach nur schwer für Lockerungen in Betracht kommen wird.

Andererseits hat der Senat den Eindruck gewonnen, dass bei Beschäftigung des Verurteilten nach Talent und Neigung im erlernten Pflegebereich er dort durchaus Sinnvolles verrichten könnte und gerade hierdurch einschließlich der Einbettung in einen sozialen Empfangsraum es nicht zwangsläufig zu neuen Straftaten ähnlich der Anlasstaten kommen muss. Hierfür sollte weder ein finanzieller Anlass bestehen, weil der Verurteilte im Pflegebereich wirtschaftlich sein Auskommen finden kann, noch ein emotionaler Impuls, weil und soweit dem Verurteilten inzwischen ein Leben in Freiheit und Familie wichtiger geworden ist und er notwendige Abwechslung sich auch anders, nämlich durch Sport, besorgen kann.

Sicherlich ist eine so begründete Erprobung in Freiheit nicht ohne jegliches Risiko, sondern im gewissen Sinne immer noch ein „Wagnis“. Dieses einzugehen erscheint aber verantwortbar, weil angesichts der erkennbaren Situation des Verurteilten im Vollzug ein sinnvolles Arbeiten an Vollzugszielen schwer möglich erscheint und andererseits die vom Verurteilten ausgehende verbleibende Gefahr begrenzt ist. Hierbei hat der Senat auch bedacht, dass der Verurteilte im Rahmen seiner Tätigkeit als Altenpfleger mit dem ihm vertrauten Menschen als Schwächeren zu tun haben wird. Hierauf angesprochen, erklärte der Verurteilte aber, dass dies auch ihm bewusst sei, er habe es ja schließlich mit Hilfsbedürftigen und Kranken zu tun, mit solchen Menschen könne er gut umgehen.

Dem Verurteilten sollte bewusst sein, dass der Senat mit dieser Entscheidung in ihn Vertrauen setzt. Ein solcher Vertrauensvorschuss sollte sinnvoll umgesetzt werden. Zur Stabilisierung belässt es der Senat bei den vom Landgericht bereits angeordneten begleitenden Maßnahmen, insbesondere der Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers. Denn obwohl der Verurteilte erkennbar an seiner Autonomie

interessiert ist, braucht er doch eine Anlaufstelle, die in der einen oder anderen Weise ihm korrigierend zur Seite stehen kann.

Soweit im Nachgang zur Anhörung die Justizvollzugsanstalt den Vorfall eines „Pendelns“ mitgeteilt hat, haben sich anfängliche Verdachtsmomente zu Lasten des Verurteilten laut weiteren Berichts vom 13. November 2019 nicht bestätigt. Der Verurteilte selbst hat in diesem Zusammenhang gegen Anstaltsbedienstete erhobene Beschwerden zurückgenommen.

Damit verbleibt es im Wesentlichen bei der angefochtenen Entscheidung einschließlich der Übertragung der Belehrung über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung auf die Justizvollzugsanstalt Kiel.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Probst

Starke

Tuncel

Vors. Richter am OLG

Richter am OLG

Richter am AG

